

# Bewerbung Corso Leopold



CORSO LEOPOLD

Bitte **gut leserlich** ausfüllen!

Firma / Name des Standes

InhaberIn / Verantwortliche/r Vor- und Zuname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon Fax

Mobiltelefon E-Mail

Ansprechpartner

**für den 20. + 21. Juni 2026**

**für den 12. + 13. September 2026**

**Bei verbindlicher Zusage beider Termine erhalten Sie einen Rabatt von 5 % je Veranstaltung auf die Standgebühr.**

Der Rabatt beider Termine wird erst auf der September-Rechnung abgezogen.

**Bewerbungsfrist: 20.01.2026**

**1.**

Verkaufsstand für **Essen**, Größe: \_\_\_\_\_

Verkaufsstand für **Essen, Zertifiziert Bio**, Größe: \_\_\_\_\_  
(gilt nur in Verbindung mit einem schriftlichen Nachweis bei Bewerbungseingang)

Informationen zur Berechnung der Standgebühr und weiteren anfallenden Kosten sowie Rabatten finden Sie in der anhängenden Preistaffelung.

Ihr **Essens**-Angebot/Produktbeschreibung (**nur hier angegebene Produkte dürfen angeboten werden, keine Getränke!**):

Wenn Sie einen Verkaufswagen (Foodtruck/Anhänger) benutzen wollen, geben Sie dies bitte hier an:

**Abmessung:** \_\_\_\_\_  
**Kennzeichen:** \_\_\_\_\_

**2.**

Verkaufsstand für **Getränke**, Größe: \_\_\_\_\_

Verkaufsstand für **Getränke, Zertifiziert Bio**, Größe: \_\_\_\_\_  
(gilt nur in Verbindung mit einem schriftlichen Nachweis bei Bewerbungseingang)

Informationen zur Berechnung der Standgebühr und weiteren anfallenden Kosten sowie Rabatten finden Sie in der anhängenden Preistaffelung.

Ihr **Getränke**-Angebot/Produktbeschreibung (**nur hier angegebene Produkte dürfen angeboten werden, kein Essen!**):

Wenn Sie einen Verkaufswagen (Foodtruck/Anhänger) benutzen wollen, geben Sie dies bitte hier an:

**Abmessung:** \_\_\_\_\_  
**Kennzeichen:** \_\_\_\_\_

**3.**

Wichtig: Wir weisen Sie darauf hin, dass es ausdrücklich verboten ist, Werbeaufbauten oder Werbeartikel von Sponsoren aufzustellen. Dies gilt sowohl für den Stand als auch für das Angebot. Dies betrifft meist den Eis- oder Getränkebereich.

Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand oder sonstigem Betrieb ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 mit einer Löschmittelmenge von mind. 6 l bzw. 6 kg vorzuhalten.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken muss in spülbaren Mehrweg-Behältnissen erfolgen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einweg-Behältnissen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

**Der Gastronom verpflichtet sich, die Mehrweg-Behältnisse (Becher, Mehrwegschalen, Teller, Boxen, Besteck) von einem vom Veranstalter vorgegebenen Mehrweg-Anbieter zu beziehen und zu verwenden. Eigenes Spülen der Mehrweg-Behältnissen ist nicht erlaubt.**

**4.**

Geben Sie hier an, ob und in welcher Anzahl Sie Toiletten für die Veranstaltung zur Verfügung stellen können:

Ich bin ansässiger Gastronom und kann im Rahmen der Veranstaltung die Benutzung meiner Toiletten zur Verfügung stellen. Mein Lokal verfügt über \_\_\_\_ Damentoiletten, \_\_\_\_ Herrentoiletten, \_\_\_\_ Behindertentoiletten und \_\_\_\_ Pissoirs (bitte Anzahl eintragen).

Ich bin nicht ansässiger Gastronom, kann daher keine Toilettenbenutzung bieten und werde pro gemieteten Stand als Ausgleich einen Betrag in Höhe von 10% der Standgebühr für Personalaufwand und Sachmittel beisteuern.

# Technische Angaben

Bitte **gut leserlich** ausfüllen!

Firma / Name des Standes



**5.** Geben Sie hier alle elektrischen Geräte und deren Daten an, die Sie zur Veranstaltung benutzen werden. Nach Ihren Angaben wird der Stromanschluss vorbereitet und berechnet (zwischen +10% und +30% auf die Standgebühr). Wenn Sie weitere Geräte, als hier angegeben, vor Ort zum Einsatz bringen, kann dies die Stromkapazitäten gefährden, was wiederum Stromausfälle verursachen könnte. Dann wird eine erhöhte Nachgebühr sofort fällig.


**Gastronomen mit hohem Energiebedarf (ab 30 kW) wird ein entsprechender Standplatz zugewiesen um die korrekte Stromzulieferung zu gewährleisten.**

**Wir benötigen eine Gesamtleistung von \_\_\_\_\_ kW Wir haben einen eigenen Verteilerkasten mit einem Anschluss CEE \_\_\_\_\_ A**

Anzahl	Gerät	Leistung kW	Stromanschluss (bitte ankreuzen)				Anzahl	Gerät	Leistung kW	Stromanschluss (bitte ankreuzen)			
			240 V 16 A Schuko	400 V 5 x 16 A CEE 16A	400 V 5 x 32 A CEE 32A	400 V 5 x 63 A CEE 63 A				240 V 16 A Schuko	400 V 5 x 16 A CEE 16A	400 V 5 x 32 A CEE 32A	400 V 5 x 63 A CEE 63 A

Die Versorgung mit Strom erfolgt unsererseits bis zum Verteilerkasten. **Sie müssen Verlängerungskabel von mindestens 50 m mitbringen.** Kabeltrommeln sind nur abgewickelt und mit Mindestquerschnitt von 1,5 mm zulässig! Verlängerungskabel müssen für die Verlegung im Freien geeignet sein (Gummikabel H 07 RNF 3x 1,5 mm) und müssen mit selbst mitgebrachten Gummimatten oder Kabelbrücken verlegt werden (Verringerung der Stolpergefahr).

**6.** Haben Sie ein separates Kühl- / oder Lagerfahrzeug, das auf dem Gelände stehen muss?      nein      ja, Anzahl: \_\_\_\_\_      Größe: \_\_\_\_\_  
 Kennzeichen: \_\_\_\_\_  
 Strombedarf: \_\_\_\_\_      Schukostecker: \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_ A CEE

**7.** Geben Sie hier an, ob Sie einen Wasseranschluss für Ihren Stand benötigen.  
 Für die Bereitstellung wird eine pauschale Gebühr von 100,00 € erhoben.      Bajonett-Wasser-Anschluss am Hydrant: 

Ich benötige einen Wasseranschluss  
 Ich benötige keinen Wasseranschluss

Wir stellen Ihnen den bestellten Anschluss am nächstgelegenen Hydranten zur Verfügung. Sie müssen lebensmittelechte Trinkwasserschläuche mit entsprechendem Aufdruck zum Anschluss an den Hydranten selbst mitbringen, defekte Schläuche sind umgehend zu reparieren bzw. abzusperrern. Abwasserrohre zum Einleiten des Abwassers in den nächstgelegenen Gully sind auch von Ihnen mitzubringen.

**Die weiteste Entfernung zum nächsten Hydranten bzw. Gully beträgt 100 m.** Schläuche und Rohre sind mit selbst mitgebrachten Abdeckmatten gegen Stolpern zu schützen.

Sämtliches anfallendes Schmutzwasser ist in das städt. Kanalnetz einzuleiten. Fetthaltige Abwässer sind vor dem Einleiten über einen Fettabscheider (DIN EN 1825 und DIN 4040-100) zu reinigen. Über die Entsorgung des Fettes kann vom Veranstalter ein Nachweis gefordert werden.

**8.** Kreuzen Sie hier bitte an, wenn Sie Gas, Holzkohle oder offenes Feuer für den Betrieb Ihres Standes verwenden:  
 (Es ist zu beachten, dass die Benutzung den sehr strengen Auflagen der Branddirektion der LH München unterworfen ist, die strikt eingehalten werden müssen, da sonst der Stand vor Ort abgebaut wird.)      Gas      Holzkohle      Feuer  
**Bitte senden sie uns die Gas-Zertifikate ihrer Gasgeräte mit ihrer Bewerbung zu, die Aufnahme ihrer Bewerbung ist sonst nicht möglich.**  
 Wünschen Sie eine tagesaktuelle Gasabnahme vor Ort am ersten Veranstaltungstag? (kostenpflichtig)      ja      nein

Ich habe die Bedingungen zur Teilnahme vollständig gelesen und anerkannt. Mir ist bewusst, dass meine Bewerbung keine Teilnahme garantiert. Alle hier gemachten Angaben sind bindend für die Veranstaltung(en).

Unterlagen senden an:  
 Gerd Schäfer  
 Fa-Ro Marketing GmbH  
 Volkartstraße 2c  
 80634 München  
 strassenfest@fa-ro.de  
 Telefon 089 / 130 171-24 Fax 089 / 130 171-20

Ort, Datum      Vornamen Name

## § 1 Zulassung

Zur Teilnahme am Corso Leopold zugelassen werden Anbieter, nachstehend A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind. Inhalt, Dienstleistung und Ware der A sind bei der Bewerbung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden, bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Bewerbung des A stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zusage des V an den A zur Teilnahme möglichkeit und nach Rückbestätigung vom A an den V geschlossen wird. Die Rückbestätigung der Zusage hat vom A spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen. Nach Rückbestätigung von A an V ist die Teilnahmegebühr zur Zahlung fällig.

## § 2 Stornierung der Zusage

Erfolgt die Stornierung durch den A weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung, so erfolgt keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr durch den V.

## § 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau

Die Veranstaltung beginnt am Samstag um 16 Uhr und endet um 00:00 Uhr, mit Ausschankschluss um 23:30 Uhr. Am Sonntag beginnt die Veranstaltung um 11 Uhr und endet um 21 Uhr, mit Ausschankschluss um 20:30 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag zwischen 12:30 Uhr und 16 Uhr zu erfolgen. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag um 21 Uhr beginnen und bis 22:30 Uhr abgeschlossen sein.

## § 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des Corso Leopold an den Veranstaltungstagen die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

(2) Eigenwerbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur gemieteten Standfläche für die angemeldeten Angebote erfolgen. Fremdwerbung bzw. Bewerbung Dritter ist verboten. Flugzettelwerbung auf und vor dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Bild- und Tondarbietungen sind untersagt.

(3) Es dürfen keine verfassungsfeindlichen und strafrechtlich relevanten, insbesondere keine sexistischen, queerfeindlichen, rassistischen, antisemitischen und alle anderen Arten von diskriminierenden Äußerungen oder Darstellungen durch die aktiv an der Veranstaltung Beteiligten (Künstler\*innen, Gastronomiebetriebe, Mitarbeiter\*innen etc.) im Kontext der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Die Technologie von L. Ron Hubbard darf während der Veranstaltung weder angewendet noch in sonstiger Weise verbreitet werden.

## § 5 Auflagen für Gastronomenstände und Ausschankflächen

(1) Ein Verkaufsstand darf die angegebene Standgröße nicht überschreiten. Die baulichen und gastronomischen Einrichtungen müssen den Brandschutzvorschriften, den Lebensmittelaufgaben und in vollem Umfang den hierfür erforderlichen gastronomischen Auflagen entsprechen. Das Personal muss geschult sein und ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen, Warenschutz und Hygiene müssen gewährleistet sein. Der A von alkoholischen Getränken muss den erforderlichen Jugendschutzausgang anbringen und ist verpflichtet, die erforderliche Gestattung einzuholen. Anfallende Gestattungsgebühren sind von A direkt an die Landeshauptstadt München zu entrichten.

(2) Das Recht, die Stände zur Ausgabe von Getränken/Speisen zu nutzen, steht nur dem zugelassenen A zu. Es darf ohne schriftliche Zustimmung des V nicht übertragen werden.

(4) Ein Getränkeausschank muss mindestens ein nicht alkoholisches Getränk anbieten, das den Preis von 2,50 € pro 0,5 l nicht übersteigt.

(5) Die Betreiber eines Getränkestandes können vom V verpflichtet werden für den Ausschank an der Veranstaltung alkoholische als auch alkoholfreie Getränke eines vom V vorgeschriebenen Anbieters bzw. Herstellers abzunehmen. Sollte der A mit diesem Vertrag nicht einverstanden sein, kann er innerhalb von einer Woche vom Vertrag zurücktreten.

(6) In Gastronomieständen in denen Lebensmittel vor Ort verarbeitet werden ist ein Handwaschbecken mit Seifenspender, Einmalhandtüchern und Warmwasserzufuhr erforderlich. Bei Zubereitung von Lebensmitteln ist zudem ein separates Spül- und Reinigungsbecken aufzustellen und zu nutzen.

(7) Der A ist zur Änderung der Art und Weise der Nutzung nicht berechtigt.

(8) Es ist ausschließlich der Verkauf von Speisen/Getränken für den Verzehr vor Ort erlaubt.

(9) Die Ausgabe von Speisen und Getränken muss in spülbaren Mehrweg-Behältnissen erfolgen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einweg-Behältnissen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(9.1) Der A verpflichtet sich, die Mehrweg-Behältnisse (Becher, Mehrwegschalen, Teller, Boxen, Besteck) von einem vom Veranstalter vorgegebenen Mehrweg-Anbieter zu beziehen und zu verwenden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Gastronomieverantwortlichen und durch dessen schriftliche Genehmigung zulässig. Die Mietkosten der Mehrweg-Behältnisse sind vom Gastronomen an den Anbieter zu zahlen. Es gelten die Vertragsbedingungen des Mehrweg-Anbieters. Der V ist berechtigt alle vom A im Bewerbungsformular angegebenen Daten an den Mehrwegpartner weiterzugeben.

(9.2) Bestellte Mehrweg-Behältnisse müssen selbstständig vom Gastronomen an der Ausgabestation des Mehrweg-Anbieters abgeholt werden. Hierzu ist gegebenenfalls die Vorauszahlung des Pfand im Vorfeld erforderlich. Nachbestellungen vor Ort sind möglich. Benutzte Mehrweg-Behältnisse müssen vom Gastronomen an der Ausgabestation des Mehrweg-Anbieters zurückgegeben werden.

(9.3) Die Mehrweg-Behältnisse dürfen dabei grundsätzlich zu keinem Zeitpunkt selbstständig gespült werden.

(9.4) Auf Mehrweg-Behältnisse muss ein Pfand von 2,00 € erhoben werden. Der Pfandausgleich zwischen den Gastronomen erfolgt über den Mehrweg-Anbieter.

(9.5) Der A verpflichtet sich, gegebenenfalls Pfandmarken des V zu nutzen.

(9.6) Getränkegastronomen sind verpflichtet auf der Veranstaltung ausgegebene Mehrweg-Becher jeglicher Größe des Mehrweg-Anbieters gegen Auszahlung des Pfandbetrags an den Besucher zurückzunehmen.

Speisegastronomen sind verpflichtet auf der Veranstaltung ausgegebenes Mehrweg-Geschirr jeglicher Form des Mehrweg-Anbieters gegen Auszahlung des Pfandbetrags an den Kunden zurückzunehmen.

(10) Soweit seitens des V spezifische Marken vorgegeben werden (z.B. Sponsorenpartner) ist der A verpflichtet diese Marken zu verwenden.

(11) Der V behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die in Paragraph §5 aufgeführt Auflagen einen Schadensersatz und gegebenenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe der Standgebühr zu verlangen und den A gegebenenfalls von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

## § 6 Unterhaltung der Stände

- (1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten.
- (2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Stromkabel und Wasserleitungen sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr).
- (3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandschutztechnischen Auflagen sind vom A einzuhalten. Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen.
- (4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, alle Verkaufswaren müssen mit Preisen, Mengenangaben und Zusatzstoffen gekennzeichnet sein.
- (5) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.
- (6) Der A ist für die Sauberkeit am Stand sowie für das Einsammeln und Entsorgen des Mülls im Umfeld von 5 Metern selbst verantwortlich. Es ist besonders darauf zu achten, dass kein Öl und Fett auf die Strasse und ins Abwasser gelangt bzw. dort entsorgt wird.
- (7) Pro Stand sind vom A jeweils 2 Müllsammelbehälter à 100 Liter Fassungsvermögen aufzustellen. Volle Müllsäcke müssen im Standinneren gesammelt werden und vom A vom Gelände gebracht und korrekt entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der A für die entstandenen Schäden und Kosten ersatzpflichtig gemacht werden.
- (8) Der V stellt dem A den bestellten Wasser-Anschluss am nächstgelegenen Hydranten zur Verfügung. Der A muss lebensmittelechte Trinkwasserschläuche mit entsprechendem Aufdruck zum Anschluss an den Hydranten selbst mitbringen. Defekte Schläuche sind umgehend vom A zu reparieren bzw. abzusperrern. Abwasserrohre zum Einleiten des Abwassers in den nächstgelegenen Gully sind auch vom A mitzubringen. Die weiteste Entfernung zum nächsten Hydranten bzw. Gully beträgt 100 m. Schläuche und Rohre sind mit vom A selbst mitgebrachten Abdeckmatten gegen Stolpern zu schützen. Sämtliches anfallendes Schmutzwasser ist in das städt. Kanalnetz einzuleiten. Fetthaltige Abwässer sind vor dem Einleiten über einen Fettscheider (DIN EN 1825 und DIN 4040-100) zu reinigen. Über die Entsorgung des Fettes kann vom V ein Nachweis gefordert werden.
- (9) Die Versorgung mit Strom erfolgt vom V bis zum Verteilerkasten. Der A muss Verlängerungskabel von mindestens 50 m mitbringen. Kabeltrommeln sind nur abgewickelt und mit Mindestquerschnitt von 1,5 mm zulässig! Verlängerungskabel müssen für die Verlegung im Freien geeignet sein (Gummikabel H 07 RNF 3x 1,5 mm) und müssen mit vom A selbst mitgebrachten Gummimatten oder Kabelbrücken bedeckt werden (Verringerung der Stolpergefahr).

## § 7 Abbau der Stände

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A den Standplatz in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen.
- (2) Von A oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen.
- (3) Der Müll auf der Standfläche sowie im Umkreis von 5 Metern ist rückstandslos vom A zu beseitigen. Der A ist zum Abtransport des Mülls sowie der Müllsammelbehältnisse vom Veranstaltungsort verpflichtet.
- (4) Der Abbau der Aufbauten und die Reinigung des Standplatzes hat in der oben genannten Zeit zu erfolgen.

## § 8 Veranstaltungsausfall

- (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüssen besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Veranstaltung bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Der V kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter, Terrorwarnung) absagen. V hat den A unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall werden dem A 50% der Teilnahmegebühr zurückerstattet. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht. Eine wie unter §3 beschriebene begonnene Veranstaltung gilt als durchgeführt, auch wenn sie in ihrem Verlauf unterbrochen oder abgebrochen werden muss. Eine (Teil-)Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Eine Absage der Veranstaltung wird ggf. schnellstmöglich auf der Homepage [www.corso-leopold.de](http://www.corso-leopold.de) öffentlich gemacht.

## § 9 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des A gegenüber V sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des V oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung darüber hinaus aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Der V haftet insbesondere nicht für das Ausstellungsgut des A. Dieser Ausschluss umfasst auch Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden.
- (2) Der A haftet für alle Schäden, die dem V durch seine Beteiligung entstehen. Zudem haftet der A für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder durch ihn eingebrachte Gegenstände an Personen oder Sachen entstehen. Der A stellt den V ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.
- (3) Dem A wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Es wird empfohlen, bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. verdeckt zu platzieren. Für die Versicherung des Standes und der Ware gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss A selber Sorge tragen. Der V und die Nachtwache übernehmen keine Haftung bei Diebstahl, Vandalismus oder sonstigen Schadensfällen an den eingebrachten Gegenständen des A.
- (5) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Für sämtliche Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen ab den von V bereitgestellten Verteileranschlüssen haftet der A. Die Verwendung von unabgerollten Kabeltrommeln unter dem Mindestquerschnitt von 1,5 mm ist untersagt. Selbiges gilt für Schäden die aus mangelhaften Anwendungen der Wasserversorgung oder der Abdeckung resultieren.

## § 10 Sonstiges

- (1) Musikdarbietungen jeglicher Art sind untersagt.
- (2) Der A verpflichtet sich, Plakate und Flyer der Veranstaltung gut sichtbar am Stand bzw. im Lokal anzubringen.
- (3) Mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet sich der A, pro gemieteten Stand jeweils 15 Essensgutscheine bzw. 20 Getränkegutscheine im Wert von 5,00 € für die zahlreichen Künstler\*innen und Helfer\*innen der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Gutscheine werden vom V erstellt. Die Gutscheine können im Nachgang der Veranstaltung nicht gegenüber dem V geltend gemacht werden. Bei Ablehnung der Annahme der Gutscheine, kann der V den weiteren Verkauf untersagen.
- (4) Der A verpflichtet sich, Sitzgelegenheiten für ca. 20 Personen, z.B. 2 Biertischgarnituren, für die in seinem Gastronomiebereich („Gastroinsel“) vom V ausgewiesenen Sitzflächen selbstständig unentgeltlich mitzubringen und allen Besuchern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Gastronomieverantwortlichen und durch dessen schriftliche Genehmigung zulässig.

## § 11 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen seitens des V bestehen nicht. Andere behördliche Auflagen, beispielsweise durch das Kreisverwaltungsreferat (KVR), bleiben hiervon jedoch unberührt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

## § 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich München.

# Preisstaffelung

für den Corso Leopold, Preise gültig ab 03.06.2024

Die Preise sind in netto angegeben.

Kategorie	Standgebühr	Toilettengebühr	Strom Schuko / bis 16 A	Strom ab 32 A	Strom ab 63 A	Wasserpauschale	Verkaufsfront = 8m bis 15m	Verkaufsfront > 20m	Bio-Rabatt
<b>Speisen:</b>		auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:
Speisen Vollsortiment	1.150,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Speisen Solo	1.000,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Speisen Vegan (ausschließlich)	850,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Speisen Süß oder Süßwaren	850,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Eis	400,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
<b>Getränke:</b>		auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:	auf die Standgebühr:
Getränke Vollsortiment	1.750,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Getränke Cocktails	1.350,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Getränke Wein oder Bowle	1.100,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Getränke Bier (inkl. AfG)	1.500,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Getränke AfG Solo	900,00 €	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %
Kaffee	400,00	+ 10 %	+ 10 %	+ 20 %	+ 30 %	+ 100,00 €	+ 30 %	+ 40 %	- 15 %

# Warum ein einheitliches Mehrwegsystem?

Auf der Veranstaltung wird ein einheitliches Mehrwegsystem des Mehrwegpartner VYTAL genutzt, um die Müllentstehung zu verringern und die städtischen Auflagen zu erfüllen. Mehrweg-Konzepte auf Veranstaltungen werden mittlerweile in ganz Deutschland von den Besuchern geschätzt:

Es bietet den Besuchern die Möglichkeit, Mehrwegbehältnisse flexibel an anderen Ständen entlang der Festmeile zurückgeben zu können. So sind Besucher vom Pfand weniger abgeschreckt.

Gastronomen profitieren von weniger Transportaufwand, müssen sich nicht mehr um lästiges Reinigen selbst kümmern und können besser ihrer Passion nachgehen - leckere Speisen und Getränke anzubieten. Die Abholung und Nachbestellung der Mehrwegbehältnisse vor Ort geschieht in der Mitte der Veranstaltungsmesse und geht einfach und schnell.

Wie die Bestellung und der Pfandausgleich funktioniert, erfahren Sie auf der nächsten Seite.

# Einheitliches Mehrwegsystem und Pfandausgleich:

Auf der Veranstaltung wird ein einheitliches Pfandsystem des Mehrwegpartner VYTAL genutzt. Besucher können so ihre Pfandprodukte anderen Ständen zurückgeben:
















**Alle Speisegastronomen** müssen gegen Auszahlung des einheitlichen Pfandwertes (2,00€) an den Kunden, die VYTAL-Mehrweg-Behältnisse für Essen sowie Besteck zurücknehmen, unabhängig ob diese an ihrem Stand ausgegeben wurden oder nicht.

**Alle Getränkegastronomen** müssen gegen Auszahlung des einheitlichen Pfandwertes (2,00€) an den Kunden VYTAL-Becher zurücknehmen, unabhängig ob diese an ihrem Stand ausgegeben wurden oder nicht.

So entsteht an einigen Ständen ein Pfand-Überbetrag, an anderen Ständen entsteht ein Pfand-Unterbetrag. Pfand-Unter-/ Überbeträge werden über den Mehrwegpartner VYTAL ausgeglichen. Der Ausgleich der Pfand-Unter-/ Überbeträge geschieht über die Schlussrechnung mit VYTAL. Die Buchungen der Ausgaben und Rücknahmen im VYTAL-System dienen dabei als verbindliche Grundlage.

**Die Bestellung sollte 2-3 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen, spätestens bis eine Woche vor Veranstaltung. VYTAL versendet hierzu rechtzeitig digitale Bestellformulare an ihre Emailadresse.** Für Nachbestellungen an einem Veranstaltungstag bietet VYTAL ein digitales Formular zur Bestellung von Mehrwegbehältnissen an. Eine einmalige Registrierung bei VYTAL ist dazu nötig.

Folgende Mehrwegbehältnisse sind beim Mehrwegpartner VYTAL für den Corso Leopold mietbar. Die Behältnisse werden in Kisten zur Verfügung gestellt. Die sogenannte Verpackungseinheit gibt die Stückzahl der in einer Kiste enthaltenen Mehrwegbehältnisse an. Die Preise sind in netto angegeben und beziehen sich auf eine Kiste. Der Bestellvorgang und die Abrechnung erfolgt über den Mehrwegpartner VYTAL.

<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Hot Cup 200ml</b> Hochwertiger Premium-Mehrwegbecher / Verpackungseinheit: 378 Stk. / Füllvolumen 200ml / Verlustpreis 1,68€ <b>€64.26</b> Menge <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Cold Cup 300ml</b> Hochwertiger Premium-Mehrwegbecher / Verpackungseinheit: 350 Stk. / Füllvolumen 300ml / Verlustpreis 1,68€ <b>€59.50</b> Menge <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Cold Cup 400ml</b> Hochwertiger Premium-Mehrwegbecher / Verpackungseinheit: 252 Stk. / Füllvolumen 400ml / Verlustpreis 1,68€ <b>€42.84</b> Menge <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Bowl Squared 450</b> Klassische Schale für Pommes und vieles mehr / Verpackungseinheit: 330 Stk. / Stückkosten: 0,38€ netto / Verlustpreis: 2,52€ netto. <b>€125.40</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Tray Flat Rectangular 230</b> Flaches Tray, eckig, optimal für Pizza Stücke, Crêpes, Sushi, Burger, uvm. / Verpackungseinheit: 210 Stk. / Stückkosten: 0,38€ netto / Verlustpreis: 2,52€ netto <b>€79.80</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Bowl Oval 800</b> Ovale Schale mit ca. 800ml Füllvolumen / Verpackungseinheit: 120 Stk. / Stückkosten: 0,38€ netto / Verlustpreis: 2,52€ netto <b>€45.60</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	
<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Cold Cup 500ml</b> Hochwertiger Premium-Mehrwegbecher / Verpackungseinheit: 280 Stk. / Füllvolumen 500ml / Verlustpreis 1,68€ <b>€47.60</b> Menge <input type="text" value="1"/>			<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Plate 220</b> Runder Teller, leicht gewölbt, ø 22cm / Verpackungseinheit: 120 Stk. / Stückkosten: 0,38€ netto / Verlustpreis: 2,52€ netto <b>€45.60</b> Mengen (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Bowl Round 750</b> Runde Schale mit 750ml Fassungsvermögen / Verpackungseinheit 120 Stk. / Stückkosten: 0,38€ netto / Verlustpreis: 2,52€ netto <b>€45.60</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>		
<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Messer</b> Verpackungseinheit: 150 Stk. / Stückkosten: 0,15€ netto / Verlustpreis: 0,84€ netto <b>€22.50</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Löffel</b> Verpackungseinheit: 150 Stk. / Stückkosten: 0,15€ netto / Verlustpreis: 0,84€ netto <b>€22.50</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Kaffeelöffel</b> Verpackungseinheit: 200 Stk. / Stückkosten: 0,15€ netto / Verlustpreis: 0,84€ netto <b>€22.50</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>Stäbchen Set</b> Verpackungseinheit: 150 Stk. / Stückkosten: 0,15€ netto / Verlustpreis: 0,84€ netto <b>€22.50</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>VyEES Gabel</b> Verpackungseinheit: 150 Stk. / Stückkosten: 0,15€ netto / Verlustpreis: 0,84€ netto <b>€22.50</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	<input type="checkbox"/>  <b>Stäbchen-Löffel Set</b> Verpackungseinheit: 150 Stk. / Stückkosten: 0,35€ netto / Verlustpreis: 1,68€ netto <b>€42.00</b> Menge (Boxen) <input type="text" value="1"/>	